



Soester Sportanglerverein e.V.

Gegründet 1922

Mitglied des Landesfischereiverbandes
Westfalen und Lippe, Münster



SATZUNG FÜR DEN SOESTER SPORTANGLERVEREIN Gegründet 1922

§1

Name und Sitz

Der am 22. Februar 1922 gegründete Verein führt den Namen

SOESTER SPORTANGLERVEREIN E.V.

Er hat seinen Sitz in Soest. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Soest unter der Nummer VR 307 eingetragen.

§2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereines ist:

- a) Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern
- b) Die Förderung des Gewässer-, Natur- und Tierschutzes (Artenreichtum)

2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a) die Anlage, den Kauf oder die Anpachtung von Fischgewässern, Biotopen oder sonstigen schützenswerten Flächen
- b) die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- c) den Anschluss des Vereines an den Landesfischereiverband Westfalen-Lippe e.V. und/oder an einen Natur-/Umweltverband
- d) die Beteiligung an Fischerei-Genossenschaften
- e) geeignete Besatzmaßnahmen
- f) die Beschränkung des Fischfangs, wenn dies naturbedingt und fischereiwirtschaftlich notwendig ist
- g) den Einsatz von Fischereiaufsehern und Gewässerwarten
- h) Anzeige von Umweltvergehen und Fischfrevel
- i) Förderung der Vereinsjugend
- j) Durchführung von angelsportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen etc.
- k) Die Beteiligung von Kooperationen

§4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§5

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
2. passive Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
3. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.



Soester Sportanglerverein e.V.

Gegründet 1922

Mitglied des Landesfischereiverbandes
Westfalen und Lippe, Münster



§6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben. Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§7

Pflichten der Mitglieder

An den Vereinsgewässern ist den Mitgliedern das Angeln nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der vom Verein beschlossenen Beschränkungen gestattet. Die erforderlichen gültigen Ausweispapiere hat jedes Mitglied beim Angeln mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzulegen. Umweltvergehen, Fischfrevel oder unberechtigtes Angeln hat jedes Mitglied dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen an der Natur und Umwelt (Ufer und Einfriedungen) sowie Verunreinigungen jeder Art sind untersagt. Zuwiderhandelnde können für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Fangergebnisse sind termingerecht zu melden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Dabei müssen sie insbesondere:

- a) die Beschlüsse, Ordnungen und Richtlinien des Vereines einhalten
- b) die Beiträge und Umlagen des Vereines termingerecht entrichten
- c) Vereinsschädigendes Verhalten Dritter in gebotener Weise entgegentreten

Gefangene Fische dürfen weder verkauft noch getauscht werden.

§8

Beitrag / Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr. Der Beitrag ist bis spätestens zum 15. März eines jeden Jahres im Voraus für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr ist von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Zusätzlich sind von den Mitgliedern Pflichtarbeitsstunden zu leisten bzw. bei Nichtleistung werden Ersatzleistungen fällig.

Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereines erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeiten entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriften in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Eine ruhende Mitgliedschaft kann auf Antrag und durch Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden. Sie wird für ein bis fünf Kalenderjahre aufrechterhalten. Danach erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

§9

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Angelsports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. §276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.



Soester Sportanglerverein e.V.

Gegründet 1922

Mitglied des Landesfischereiverbandes
Westfalen und Lippe, Münster



§10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) durch Auflösung des Vereines
- f) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen wenn:

- a) schwere oder wiederholte Verstöße gegen Fischerei- und Naturschutz rechtlichen Bestimmungen vorliegen
- b) wiederholt oder vorsätzlich gegen die Satzung und Ordnungen des Vereines verstoßen wird
- c) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- d) es in sonstiger Weise wiederholt oder vorsätzlich Vereinsschädigend verhält.

4. Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat innerhalb von 6 Monaten.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände, sowie die Mitgliedskarte und der Fischereierlaubnisschein (Jahreskarte) sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

5. Mit dem Ausschluss aus dem Verein ist ein 3 jähriges Angelverbot in den Vereinsgewässern verbunden.

§11

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendwart / Jugendvorstand
- der Ehrenrat

§12

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden. Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung oder als außerordentliche Hauptversammlung durchgeführt.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes, Kassenwartes, Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge



Soester Sportanglerverein e.V.

Gegründet 1922

Mitglied des Landesfischereiverbandes
Westfalen und Lippe, Münster



§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal eines Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder muss mindestens 21 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Sie hat die in dieser Satzung niedergelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung verlangen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur Jahreshauptversammlung.

Die Anzahl der Monatsversammlungen und den Sitzungstag legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder bereit, die Versammlung zu leiten, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen sofern in dieser Satzung oder in gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Erschienenen beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
4. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Nach Wahl des ersten Vorsitzenden kann dieser der Versammlung seinen Stellvertreter und den erweiterten Vorstand vorschlagen und in einem Wahlgang zur Wahl stellen.
5. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
6. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

§15

Die Monatsversammlung

Die Monatsversammlung dient zur Information der Mitglieder. Zur Monatsversammlung erfolgt keine besondere Einladung.

§16

Der geschäftsführende Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem 1. Kassenwart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Darunter regelmäßig der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 16 und § 17 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als 3 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.



Soester Sportanglerverein e.V.

Gegründet 1922

Mitglied des Landesfischereiverbandes
Westfalen und Lippe, Münster



2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen. Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein Stimmrecht zu.
4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

§17

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Ehreuvorsitzenden
4. dem 1. Kassenwart
5. dem stellv. Kassenwart
6. dem 1. Schriftführer
7. dem stellv. Schriftführer
8. dem 1. Gewässerwart
9. dem stellv. Gewässerwart
10. den Fischereiaufsehern
11. dem 1. Jugendwart
12. dem stellv. Jugendwart

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

§18

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus 5 erfahrenen Mitgliedern zusammen. Er wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Mitglieder gehören dem Vorstand nicht an.

Von den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

Dem Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

1. Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern
2. Schlichtung von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn von einer Partei der Ehrenrat angerufen wird.
3. Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§19

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist zulässig.



Soester Sportanglerverein e.V.

Gegründet 1922

Mitglied des Landesfischereiverbandes
Westfalen und Lippe, Münster



§20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Im Falle einer Fusion des Soester Sportanglerverein 1922 e.V. mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von den anwesenden Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung am 17.02.2008 in Lippetal - Hovestadt genehmigt.